

Informationen zu Feuerschutztüren

Die Anforderungen an den baulichen Brandschutz von Gebäuden und Bauteilen sind von der Gebäudeart und der Gebäudenutzung abhängig und werden in den jeweiligen Landesbauordnungen geregelt.

Feuerschutzabschlüsse und auch Verglasungen werden in **Feuerwiderstandsklassen** eingeteilt. Klassifizierte Feuerschutzabschlüsse erhalten den Kennbuchstaben T, Verglasungen den Kennbuchstaben F* sowie die Zeitangabe der Feuerwiderstandsdauer in Minuten, ermittelt durch Prüfung, abgerundet auf je volle 30 Minuten.

Türen	Verglasungen
T 30 = feuerhemmend	F 30 = feuerhemmend
T 60 = feuerhemmend	F 90 = feuerbeständig
T 90 = feuerbeständig	

Feuerschutztüren können als Drehflügeltüren ein- oder zweiflügelig sein. Die Kurzbezeichnung hierfür setzt sich aus der Feuerwiderstandsdauer und der Flügelzahl zusammen, z.B. **T 30-1-Tür** oder **T 30-2-Tür**

* Neben den F-Verglasungen gibt es auch so genannte G-Verglasungen, welche jedoch nur offene Flammen und nicht aber die Wärmestrahlung wirksam behindern. G-Verglasungen dürfen daher in Rettungswegen nur mit jeweiliger Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht und ab einer Einbauhöhe $\geq 180,0$ cm eingebaut werden.

Nachweise und Kennzeichnung:

Für Feuerschutztüren und Verglasungen ist eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Überdies müssen die Türen einer Eigenüberwachung und darüber hinaus einer Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle unterzogen werden. Beides wird durch ein **Kennzeichnungsschild** im Türfalz auf der Bänderseite, sowie durch das von der Zertifizierungsstelle ausgestellte **Übereinstimmungszertifikat** dokumentiert. Eine Kopie der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und das Übereinstimmungszertifikat wird von ASTRA und HGM zur Verfügung gestellt oder kann auf unserer Homepage www.grauthoff.com herunter geladen werden.

Ausblick auf eine CE-Kennzeichnung:

Mit Inkrafttreten der harmonisierten Produktnorm DIN EN 16034 „Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften; Deutsche Fassung EN 16034:2014“ können bei Feuer- bzw. Rauchschutztüren deren Eigenschaften künftig anstelle der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) bzw. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) und dem Kennzeichnungsschild auch durch eine CE-Kennzeichnung und eine Leistungserklärung nachgewiesen werden.

Voraussetzung hierfür sind wie bisher auch entsprechende Brand-, Rauchdichtheits- und Dauerfunktionsprüfungen nach harmonisierten europäischen Prüfnormen. Diese Prüfungen sind dann ähnlich einer Zulassung in einem sogenannten Klassifizierungsbericht zusammengefasst, der den durch die Prüfungen abgedeckten Programmumfang eines jeweiligen Herstellers beschreibt und so die Grundlage für die CE-Kennzeichnung durch den Hersteller bildet. Eine Eigen und Fremdüberwachung der Herstellung dieser Türen ist nach wie vor ebenfalls obligatorisch.

Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Union ist die Norm EN 16034 ab dem 1.11.2016 anwendbar, d.h. das wäre auch das früheste mögliche Datum einer CE-Kennzeichnung von Feuer- oder Rauchschutztüren.

Allerdings wurde von der EU-Kommission jetzt festgelegt, dass diese Norm (entgegen der bisher von den Normengremien vertretenen und publizierten Auffassung) erst dann dazu berechtigt, Feuer- oder Rauchschutztüren mit einem CE-Kennzeichen zu versehen, wenn eine ebenfalls harmonisierte Produktnorm über die übrigen Eigenschaften einer Tür vorliegt. Ein Beispiel hierfür ist die Produktnorm für Fenster und Außentüren „EN 14351-1, Ausgabe 2010-08 Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit.“

D.h. eine Feuer- und/oder Rauchschutztür als Außentür kann nach Inkrafttreten der Norm EN 16034 mit einem CE-Kennzeichen und einer Leistungserklärung versehen werden. Eine Feuer- und/oder Rauchschutztür als Innentür jedoch noch nicht!

Zwar liegt die entsprechende harmonisierte Produktnorm „EN 14351-2 Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 2: Innentüren ohne Feuerschutz- und/oder Rauchdichtheitseigenschaften“ als Entwurf vor, ist auch weitestgehend fertig und befindet sich zurzeit in dem für solche Normen üblichen Abstimmungsverfahren. Aber erst wenn dies abgeschlossen und die Norm dann auch in ihrer vorliegenden Form verabschiedet ist und sie dann im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, können auch Feuer- und/oder Rauchschutztüren als Innentüren CE-gekennzeichnet werden. In welchem Zeitrahmen dies geschieht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Bis dahin bleibt es bei den jeweiligen nationalen Zulassungen etc. Ein Inkrafttreten der Produktnorm für Innentüren vor 2018 ist aus der Erfahrung heraus allerdings wenig wahrscheinlich.

Bauliche Voraussetzungen:

Die Funktion einer Feuerschutztür ist nur dann sichergestellt, wenn die angrenzenden Wände den Anforderungen in der Zulassung entsprechen. ASTRA und HGM -Feuerschutztüren können eingebaut werden in Wände:

- aus Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1, Wanddicke ≥ 115 mm, aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke ≥ 100 mm
- aus Porenbeton-Block- oder Plansteinen, Wanddicke ≥ 150 mm
- aus bewehrten liegenden Porenbetonplatten mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Wanddicke ≥ 150 mm
- Montagewände der Feuerwiderstandsklasse min. F60, nach DIN 4102 Teil 4 Tabelle 48, Wanddicke ≥ 100 mm

Lieferumfang:

Feuerschutzabschlüsse müssen selbstschließend sein, und bilden immer eine Einheit aus Türblatt, Zarge und den notwendigen Funktionsbeschlägen wie z.B. Schloss, Bänder, Drücker, Schließmittel und Dichtungen.

Zulässige Änderungen an Feuerschutztüren:

In allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Feuerschutztüren ist festgelegt, dass gewisse Änderungen auch an bereits eingebauten Feuerschutztüren möglich sind. Welche Änderungen im Einzelnen auch bauseits durchgeführt werden dürfen, ist in einer Anlage der jeweiligen Zulassung beschrieben.